

Satzung

der Großen Kreisstadt Kamenz

über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei

Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden

(Wahl-Entschädigungssatzung)

Aufgrund §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Sitzung am 6. Februar 2019 folgende Satzung der Stadt Kamenz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Wahl-Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Entschädigung für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei allen in der Großen Kreisstadt Kamenz stattfindenden
- a) Europawahlen,
 - b) Bundestagswahlen,
 - c) Landtagswahlen,
 - d) Kommunalwahlen (Kreistags-, Landrats-, Stadtrats-, Ortschaftsrats- und Oberbürgermeisterwahlen),
 - e) Volksentscheiden und
 - f) Bürgerentscheiden.
- (2) Diese Satzung gilt für die Vorsteher/in, Stellvertreter/in und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane. Sie gilt weiterhin für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte.

§ 2

Höhe der Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der allgemeinen Wahlvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:
- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) | Wahlvorsteher/in | 60,00 EUR |
| b) | stellv. Wahlvorsteher/in | 50,00 EUR |
| c) | Schriftführer/in | 45,00 EUR |
| d) | stellv. Schriftführer/in | 45,00 EUR |
| e) | Beisitzer/in | 40,00 EUR |
| f) | Hilfskräfte zur Ermittlung des
Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses | 20,00 EUR |
- (2) Die Mitglieder der Briefwahlvorstände bzw. Briefabstimmungsvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:
- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------|------------|
| a) | Wahlvorsteher/in | 50,00 EUR, |
| b) | stellv. Wahlvorsteher/in | 40,00 EUR |
| c) | Schriftführer/in | 35,00 EUR, |
| d) | Beisitzer/in | 30,00 EUR |
| f) | Hilfskräfte zur Ermittlung des
Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses | 20,00 EUR |

- (3) Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen erhöht sich der Entschädigungsbetrag nach Abs. 1 und 2 um jeweils 10,00 Euro.
- (4) Sind nach Europa-, Bundes- oder Landesrecht gesetzlich geregelte Zahlungen zu leisten (Erfrischungsgeld), werden diese auf die Entschädigung nach Abs. 1 bis 3 angerechnet.
- (5) Zuschläge werden gewährt in Höhe von
 - a) 5,00 EUR für ein Wahlvorstandsmitglied für die Nutzung des eigenen Funktelefons am Wahltag in Abstimmung mit der Wahlbehörde,
 - b) 5,00 EUR für ein Wahlvorstandsmitglied bei einem Transport des Wahlkoffers/Wahlunterlagen in Abstimmung mit der Wahlbehörde.
- (6) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten für jede Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung von 20,00 Euro. Bei einer zusammenhängenden zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 5 Stunden erhöht sich dieser Betrag auf 40,00 Euro.
- (7) Beschäftigte der Stadt Kamenz erhalten entsprechend ihres eigenen Wunsches die Vergütung gemäß § 2 oder alternativ den Freizeitausgleich gemäß der Dienstvereinbarung „Wahlen“. Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 07.02.2019

Roland Dantz
Oberbürgermeister
der Lessingstadt Kamenz